

## Abgrenzungsrichtlinie NWL

### „Elektronisches Fahrgeldmanagement und Rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme“

#### Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben

#### 1 Verwaltungs- und Planungsausgaben

1.1 Verwaltungsausgaben sind im Rahmen der Förderung der Verkehrsinfrastruktur nicht zuwendungsfähig. Hierzu zählen Personal- und Sachausgaben, insbesondere für die nachstehend aufgeführten Tätigkeiten:

- 1.1.1 Entwurfsaufstellung einschließlich der notwendigen Vorarbeiten und Untersuchungen,
- 1.1.2 Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und anderer Verfahren zur Erlangung des Baurechts,
- 1.1.3 Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten,
- 1.1.4 Bauvorbereitung, -überwachung, -lenkung und -abrechnung,
- 1.1.5 sonstige Tätigkeiten wie Öffentlichkeitsarbeit und Beratung.

1.2 Maßnahmenbezogene Planungsausgaben mit Ausnahme der für die unter Nr. 1.1.1 einzuordnende Planung werden pauschal mit 2% der zuwendungsfähigen Bauausgaben des Erstantrags als zuwendungsfähig anerkannt und den zuwendungsfähigen Bauausgaben zugerechnet.

#### 2. Bauausgaben

2.1 Die Ausgaben für den Bau oder Ausbau der Verkehrsanlagen sind zuwendungsfähig. Zum Bau oder Ausbau gehören die Bauteile, Einrichtungen und Anlagen für die nach dem Stand der Technik verkehrsgerechte und betriebssichere Ausführung des Vorhabens sowie die notwendigen Folgemaßnahmen. Hierzu werden auch gerechnet:

- Haftpflicht- und Bauwesenversicherung,
- Vermessungsarbeiten während der Bauausführung,
- Brandschutzeinrichtungen,
- Lichtzeichenanlagen einschließlich zugehöriger Steuerungsanlagen
- Wiederherstellungsarbeiten unter Berücksichtigung eines möglichen Wertausgleichs.

#### 2.2 Eigenleistungen

Bei Eigenleistungen der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers sind die Ausgaben für das tatsächlich eingesetzte Personal zuwendungsfähig. Dabei sind die durch das Bundesministerium der Finanzen festgestellten Personalkostenansätze für Kostenrechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu beachten. Bei Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfängern, die nicht das öffentliche Besoldungs-/Vergütungsrecht anwenden, sind folgende Vergütungsgruppen zugrunde zu legen:

|                                       |                 |
|---------------------------------------|-----------------|
| Diplomingenieur(in) (TU/TH)           | TVöD Bund EG 14 |
| Diplomingenieur(in) (FH)              | TVöD Bund EG 11 |
| nichttechnische(r) Sachbearbeiter(in) | TVöD Bund EG 8  |
| weitere(r) Mitarbeiter(in)            | TVöD Bund EG 3  |

Es sind die Personalkostenansätze für die nachgeordneten Bundesbehörden ohne die sonstigen Personalgemeinkosten anzuwenden und zwar die maßgeblichen Sätze zum Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen.

**2.3** Zum Bau oder Ausbau von Verkehrsanlagen werden insbesondere nicht gerechnet:

- Ablösung von Betriebs- und Erhaltungskosten,
- Finanzierungskosten.

**2.4** Des Weiteren sind nicht zuwendungsfähig:

- Anteile Dritter.